*ANHANG VI*

Der Anhang II des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird wie Folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

   a) In der „Liste der Anlagen" erhält der Titel der Anlage 5 folgende Fassung:

      „Anlage 5:
      Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus gilt"

   b) Die Liste der „Erklärungen zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen" erhält folgende Fassungen:

      „Erklärung der Europäischen Union zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus

      Gemeinsame Erklärung Kolumbiens, Ecuadors und Perus zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

      Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

      Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

      Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen"

2. Artikel 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

   „— „zuständige Behörden oder Zollbehörden" die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:

      a) für Kolumbien das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo" oder die „Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales" oder deren Rechtsnachfolger,

      b) für Ecuador das „Ministerio de Comercio Exterior" oder der „Servicio Nacional de Aduana del Ecuador" (SENAE) oder deren Rechtsnachfolger,

      c) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo" oder dessen Rechtsnachfolger und

      d) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;"

3. Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien", „Ecuador" oder „Peru" und „Ceuta und Melilla" einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich."

4. Anlage 2A wird wie Folgt geändert:

   a) Die Bemerkung 1 erhält folgende Fassung:

      „Bemerkung 1

      Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| ex 0901 | Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position | |

| Kolumbien | Peru | Ecuador |
|---|---|---|
| 120 t | 30 t | 110 t“ |

b) Die Bemerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 1805 | Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | |

| Kolumbien | Peru | Ecuador |
|---|---|---|
| 100 t | 450 t | 120 t“ |

c) Die Bemerkung 5 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 3920 | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| Kolumbien | Peru | Ecuador |
|---|---|---|
| 15 000 t | 15 000 t | 15 000 t |

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

d) Die Bemerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 6108.22 | Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6112.31 | Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6112.41 | Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6115.10 | Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6115.21 | Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestricken | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6115.22 | Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestricken | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6115.30 | Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |
| 6115.96 | Andere, aus synthetischen Chemiefasern | Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404 | |

| HS-Position | Kolumbien (Tonnen) | Peru (Tonnen) | Ecuador (Tonnen) |
|---|---|---|---|
| 6108.22 | 200 | 200 | 200 |

| HS-Position | Kolumbien (Tonnen) | Peru (Tonnen) | Ecuador (Tonnen) |
|---|---|---|---|
| 6112.31 | 25 | 25 | 25 |
| 6112.41 | 100 | 100 | 100 |
| 6115.10 | 25 | 25 | 25 |
| 6115.21 | 40 | 40 | 40 |
| 6115.22 | 15 | 15 | 15 |
| 6115.30 | 25 | 25 | 25 |
| 6115.96 | 175 | 175 | 175 |

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen."

e) Die folgende Bemerkung 7a wird nach der Bemerkung 7 eingefügt:

„Bemerkung 7a

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus Ecuador in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union nach Ecuador ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| ex 6504 | Panamahut aus Toquillastroh | Herstellen, bei dem das verwendete Toquillastroh der Position 1401 ein Ursprungserzeugnis ist" | |

f) Bemerkung 8 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 8

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 Prozent für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungseigenschaft; dabei gilt Folgendes:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 7209 bis 7214 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 7216 bis 7217 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 7304 bis 7306 | Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 7308 | Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Warenbezeichnung | Kolumbien (in Tonnen) | Peru (in Tonnen) | Ecuador (in Tonnen) |
|---|---|---|---|---|
| 7209 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7210 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7211 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen | | | |
| 7212 | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7213 | Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7214 | Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7216 | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl | 100 000 | 100 000 | 100 000 |

| HS-Position | Warenbezeichnung | Kolumbien (in Tonnen) | Peru (in Tonnen) | Ecuador (in Tonnen) |
|---|---|---|---|---|
| 7217 | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl | 50 000 | 50 000 | 50 000 |
| 7304 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl | 50 000 | 50 000 | 50 000 |
| 7305 | Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl | 50 000 | 50 000 | 50 000 |
| 7306 | Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl | 100 000 | 100 000 | 100 000 |
| 7308 | Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl | 50 000 | 50 000 | 50 000 |

Wird binnen eines Jahres 50 Prozent eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 Prozent. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden."

g) Bemerkung 9 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 9

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 7321 | Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |
| 7323 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|---|---|---|---|
| (1) | (2) | (3) oder (4) | |
| 7325 | Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen | Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis | Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet |

| HS-Position | Kolumbien | Peru | Ecuador |
|---|---|---|---|
| 7321 | 20 000 Einheiten | 20 000 Einheiten | 20 000 Einheiten |
| 7323 | 50 000 Tonnen | 50 000 Tonnen | 50 000 Tonnen |
| 7325 | 50 000 Tonnen | 50 000 Tonnen | 50 000 Tonnen |

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden."

5. Anlage 5 wird wie Folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS ODER PERUS GILT"

b) Die Einleitung von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gelten für die Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden."

6. Der Titel „Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens" erhält folgende Fassung:

„ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS"

7. Die „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union" wird wie Folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER EUROPÄISCHEN UNION"

b) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Republik Kolumbien, die Republik Ecuador und die Republik Peru erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang")"